

Besoldung der 3. Bürgermeisterin/des 3. Bürgermeisters

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00007

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 21.05.2014 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Gemäß § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt München vom 12. Oktober 2012 (MüABI. S. 334), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.10.2013 (MüABI. S. 413), werden die Dienstbezüge der weiteren berufsmäßigen Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister gemäß dem Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) durch Beschluss der Stadtratsvollversammlung zu Beginn der Amtszeit festgelegt. Einschlägig ist hier Art. 45 KWBG. Die Einstufung der weiteren Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister in München in die Besoldungsgruppen ergibt sich aus der Anlage 1 zu Art. 45 Abs. 2 KWBG. Danach sind die Ämter der weiteren Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister der Landeshauptstadt München den Besoldungsgruppen B 8/B 9 zugeordnet. Gem. Art. 45 Abs. 2 S. 2 KWBG richtet sich die Einstufung in eine der beiden Besoldungsgruppen (B 8 oder B 9) nach sachgerechter Bewertung der mit dem Amt verbundenen Anforderungen. Da gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) die weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister den Oberbürgermeister im Falle seiner Verhinderung in ihrer Reihenfolge vertreten, mithin die dritte Bürgermeisterin bzw. der dritte Bürgermeister nur dann gesetzliche Vertreterin bzw. gesetzlicher Vertreter des Oberbürgermeister¹ ist, wenn neben dem Oberbürgermeister auch die zweite Bürgermeisterin bzw. der zweite Bürgermeister verhindert ist, erscheint eine Einstufung in die Besoldungsgruppe B 8 sachgerecht. Dies entspricht auch der bisherigen Praxis.

Das Amt der dritten Bürgermeisterin bzw. des dritten Bürgermeisters kann mithin durch Beschluss des Stadtrats in B 8 eingestuft werden. Ich halte diese Einstufung aufgrund der besonderen Stellung und den damit verbundenen Mehraufgaben des Amtsinhabers in der Landeshauptstadt und Millionenstadt München auch im Vergleich zur zweiten Bürgermeisterin bzw. zum zweiten Bürgermeister für angemessen und angebracht.

Nach § 3 Abs. 2 S. 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt München und Art. 46 Abs. 1 S. 1 KWBG erhalten die berufsmäßigen Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister und die berufsmäßigen Stadträtinnen bzw. Städräte zudem eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung, die zu Beginn der Amtszeit durch Beschluss der Stadtratsvollversammlung festgesetzt wird (§ 3 Abs. 2 S. 2 Hauptsatzung; Art. 46 Abs. 2 S. 1 KWBG). Sie muss sich innerhalb der in der Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG bestimmten Beträge halten. Nach Buchstabe B Ziff. 2 c) der Anlage 2 kann die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für die weiteren Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister im Rahmen zwi-

schen 559,91 € und 1069,42 € festgesetzt werden. Die gesetzliche Regelung stellt für diesen Rahmensatz generell darauf ab, ob die Einwohnerzahl der kreisfreien Gemeinde über 100 000 liegt. Die Dienstaufwandsentschädigung soll gemäß Art. 46 Abs. 1 Satz 1 KWBG die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung ausgleichen. In der Millionenstadt München liegen die Mehraufwendungen im Vergleich zu den anderen Gemeinden mit über 100 000 Einwohnern naturgemäß an der Höchstgrenze. Außerdem erfordert es die Gleichbehandlung mit den berufsmäßigen Stadträten² der Landeshauptstadt München, dass die weiteren Bürgermeister insoweit nicht schlechter gestellt werden. Mithin halte ich die Festsetzung auf den gesetzlichen Höchstsatz für angemessen.

Gemäß Art. 54 Abs. 1 S. 3 KWBG und Art. 45 Abs. 5 KWBG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 3 Bayerisches Besoldungsgesetz(BayBesG) kann weder auf die Dienstaufwandsentschädigung noch auf die Besoldung ganz oder teilweise verzichtet werden.

Das Einverständnis der betroffenen kommunalen Wahlbeamten zur Einstufung in die jeweilige Besoldungsgruppe sowie zur Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung ist nicht erforderlich.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

II. Antrag des Referenten

1. Das Amt der dritten Bürgermeisterin bzw. des dritten Bürgermeisters wird in die Besoldungsgruppe B 8 eingestuft.
2. Die Dienstaufwandsentschädigung der dritten Bürgermeisterin bzw. des dritten Bürgermeisters wird auf 1069,42 € festgesetzt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die/Der Vorsitzende

Der Referent

Bürgermeister/in
ea. Stadtrat/ea. Stadträtin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.
über den Stenografischen Sitzungsdienst

**an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Personal- und Organisationsreferat
z.K.**

V. Wv. Direktorium Geschäftsleitung